

Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften gemäß Anlage 3 (zu § 10), ÖLG-KontrollStZuIV), (Fundstelle: BGBl I 2012, 1051 - 1061)

Sanktions- und Maßnahmenkatalog für Bayern mit bayerischer Kommentierung gültig für Bayern einschließlich der Vorbemerkungen

A. Vorbemerkungen:

1. Die in diesem Katalog aufgeführten Maßnahmen werden bei festgestellten Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften gegenüber Unternehmern, die dem Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau unterliegen, angewendet, soweit die Kontrollstelle nach den Vorschriften des Landesrechts hierfür zuständig ist.
2. Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet. Die Anwendung vom Katalog abweichender Maßnahmen ist zu begründen. Bei erneuter Feststellung derselben Abweichung beim nächsten Kontrollbesuch oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Stufe der Maßnahmen anzuwenden.
3. Einzelfällen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, ist von der Kontrollstelle angemessene Rechnung zu tragen.
4. Die von der Kontrollstelle nach § 10 Absatz 1 vorzulegende Verfahrensanweisung muss mindestens Maßnahmen in den folgenden Stufen vorsehen:
 - a) Abmahnung mit Auflagenbescheid,
 - b) Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes,
 - c) Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - d) Befristetes Verbot für den Unternehmer nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten.
5. Unbeschadet der Anforderung des § 5 Absatz 5 kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen. Die Bestimmungen des § 7 bleiben von den Anforderungen, die bei einzelnen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Probenahme verweisen, unberührt.
6. Ein vorläufiges Vermarktungsverbot in Verdachtsfällen nach Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahmenstufe im Sinne dieses Kataloges dar.
7. Die Straf- oder Bußgeldvorschriften nach den §§ 12 und 13 des Öko-Landbaugesetzes bleiben von diesem Maßnahmenkatalog unberührt. Unabhängig davon ist nach jeder Hinweisentfernung zu prüfen, ob nicht bereits konventionelle Ware mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet wurde und damit ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.
8. Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

LW:	Landwirtschaft
VA:	Verarbeiter
FM:	Futtermittelhersteller
IM:	Einfuhrunternehmen
SUB:	Subunternehmer
Alle:	Alle dem Kontrollverfahren unterliegenden Unternehmensbereiche
WS:	Wildsammlung.

Für Bayern:

KULAP B10 – ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb:

Unregelmäßigkeiten/Verstöße, die mit dem Hinweis „KULAP-förderrelevant“ gekennzeichnet sind – dies gilt nur für Sanktionen ab der Stufe Hinweistfernung bzw. wenn eine Hinweistfernung nur deswegen nicht ausgesprochen wurde, weil die betroffene Partie bereits verwertet worden ist oder weil keine Vermarktungsabsicht besteht – müssen an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), IEM 6, gemeldet werden. Das Öko-Kontrollblatt ist entsprechend unter 2 a auszufüllen, die Daten sind an den „Webservice“ zu übermitteln und die relevanten Unterlagen aus dem Betriebsakt an die LfL, IEM 6, zu senden. IEM 6 prüft, ob zusätzlich ein Verfahren nach ÖLG (Bußgeldverfahren) eingeleitet wird.

Das Öko-Kontrollblatt wird unter 2 b ausgefüllt, wenn ein konventioneller Betriebsteil vorliegt: Beim Einsatz mineralischer N-Düngung plus chemischem Pflanzenschutz plus konventionellem Saatgut oder wenn Tiere im konventionellen System ohne Auslauf gehalten werden plus konventioneller Fütterung plus konventioneller Herkunft, jeweils beabsichtigt durch den Betrieb und mit der Absicht der Vermarktung. Auch in diesem Fall sind die Daten an den „Webservice“ zu übermitteln und die relevanten Unterlagen aus dem Betriebsakt an die LfL, IEM 6, zu senden.

Sonderfall Milchvieh: Bei Unregelmäßigkeiten, die gemäß Sanktionskatalog eine Hinweistfernung fordern und bei denen die Vermarktung von Milch mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau betroffen wäre, kann diese Sanktion wegen der enormen wirtschaftlichen Auswirkungen und der nicht vorhandenen Möglichkeit zur Vermarktung von konventioneller Milch, unverhältnismäßig sein. Diese Sanktion kann daher in einigen Fällen nicht zur Anwendung kommen. Dennoch sind diese Fälle hinsichtlich KULAP wie die Sanktion „Hinweistfernung“ zu behandeln.

Die höhere KULAP-Sanktion gilt jeweils im Wiederholungsfall, wobei ein Wiederholungsfall dann gegeben ist, wenn wegen des gleichen Tatbestands bereits ein negatives Öko-Kontrollblatt (Unregelmäßigkeit) ausgestellt wurde. Die Höhe der KULAP-Sanktion ergibt sich aus der Sanktionsmatrix (Anlage 7 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUM in Bayern), die das Ausmaß, die Schwere, die Dauer und die Häufigkeit des Verstoßes umfasst.

Nachkontrollen:

Grundsätzlich ist zu überprüfen, ob die Betriebe die angeordneten Maßnahmen umsetzen. Dies kann je nach Fall durch nachgereichte Unterlagen, Eingang einer nachträglichen Genehmigung, Einsicht in InVeKoS-Daten in der Geschäftsstelle, mit einer Nachkontrolle vor Ort oder im Rahmen der nächsten Jahreskontrolle erfolgen.

Fristsetzung zum Abstellen von Mängeln in der Tierhaltung:

Da es sich oft um Baumängel handelt, muss ein realistisches Ziel zum Abstellen der Mängel gesetzt werden sinnvollerweise unter Hinzuziehung eines Beraters. Eventuell zweistufige Fristsetzung: 1. Stufe – Terminfestlegung bis zur Erstellung eines Maßnahmenplans, 2. Stufe – Terminfestlegung bis wann die Maßnahmen zur Mängelbehebung realisiert werden. Werden die Fristen schuldhaft nicht eingehalten und kann der Betriebsleiter nicht zum Abstellen der Mängel bewegt werden, erfolgt die Hinweistfernung.

Dokumentation durch die Kontrollstelle: Bei Abweichungen, die von der Kontrollstelle an IEM 6 gemeldet werden, müssen vollständige Unterlagen (Inspektionsbericht, Abweichungsbericht etc.), die die Abweichung dokumentieren, mit übersendet werden. Insbesondere gehören dazu die genaue Abgrenzung der von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie (Menge, Zeitraum, Ohrmarkennummern etc.), Beweismittel, gegebenenfalls Bewertung des geldwerten Vorteils.

Abmahnung: In der Abmahnung werden 1) die Vorschrift gegen die verstoßen wurde, benannt, 2) der Sachverhalt und die Feststellung der Abweichung von der Verordnung klar und differenziert dargestellt und 3) die Aufforderung zu verordnungskonformen Verhalten und den Hinweis, dass im Wiederholungsfall eine Hinweistfernung nach Art. 30 Abs. 1 S. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 droht, formuliert. Neben der Abmahnung (und NICHT als Teil der Abmahnung) muss gegebenenfalls ein Maßnahmenplan (vgl. oben „Fristsetzung zum Abstellen von Mängel ...“) angefordert werden.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
1		Kennzeichnung/Etikettierung/Vermarktung				
1.1	Alle	Unzutreffende Kennzeichnung mit Bezug auf die ökologische Produktion (Produkt ist nicht ökologisch oder enthält nicht genehmigte nicht ökologische Zutaten).	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Produkt wurde nicht nach den Grundregeln des Ökolandbaus erzeugt. Produkt unterstand nicht lückenlos dem Kontrollsystem. Umstellungsware wurde als öko vermarktet. Evtl. Änderung des Hinweises auf den ökologischen Landbau (Umetikettierung). Bei geringen konventionellem Anteil Abmahnung nach Einzelfallprüfung durch LfL.	KULAP: Keine Sanktion Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
1.2	Alle	GVO, nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht zulässige Stoffe oder ionisierende Strahlung verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	In schweren Fällen: Vermarktungsverbot durch LfL. GVO-Kontamination: Weiterleitung an LfL. GVO-Bescheinigung fehlt oder verändert: Weiterleitung an LfL.	KULAP nicht relevant Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
1.3	Alle	Zutat in Anhang VIII A oder VIII B der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet, aber in einem unzulässigen Anwendungsbereich verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	In leichten Fällen, z.B. Natriumhydroxyd zugelassen zur Oberflächenbehandlung von Laugengebäck und als Verarbeitungshilfsstoff bei der Zuckerherstellung und der Ölerzeugung aus Rapssaat wurde	KULAP nicht relevant Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					zur Ötherstellung aus Sonnenblumen verwendet, genügt Abmahnung.	
1.4	Alle	Verwendung nicht ökologischer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei geringem konventionellem Anteil Abmahnung nach Einzelfallprüfung durch LfL	KULAP nicht relevant Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
1.5	VA	Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat.	Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei irreführender Etikettierung muss umetikettiert werden. In einfachen Fällen z.B. Apfel-Trauben-Saft genügt Abmahnung.	
2.		Kontrollbereich Landwirtschaft				
2.1	LW	Voraussetzung für Parallelerzeugung oder für die Bewirtschaftung einer nicht ökologischen Produktionseinheit nicht eingehalten und eine nachvollziehbare Trennung der Produkte ist nicht gegeben.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 6b Absatz 2, Artikel 25c, 40, 73, 79, 79d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Eine ausreichende Trennung muss in jedem Fall sichergestellt werden. Ausnahmen nur in den Fällen, die in der VO genannt werden. Vermarktungsverbot bis zur ausreichenden Trennung oder Fristsetzung. Ein konv. Betriebsteil liegt vor bei mineralischer N-Düngung plus chem. Pflanzenschutz plus konv. Saatgut oder Tiere in konv. System ohne Auslauf gehalten plus konv. Fütterung plus konv. Herkunft, jeweils beabsichtigt und durch den Betrieb mit Vermarktungsabsicht. Nur in diesen Fällen wird	KULAP-förderrelevant, Stufe VI Abgrenzung zum privaten Bereich: LMS B 4 7292-6396 vom 12.12.2005.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					das Öko-Kontrollblatt unter 2b ausgefüllt.	
2.2	LW	Es wird die Lagerung unzulässiger Betriebsmittel, ausgenommen Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden nach Artikel 23 Absatz Satz 3 i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Mittel zur Insekten- und Parasitenbekämpfung nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 4 i. V. m. Anhang II und VII der genannten Verordnung, festgestellt und es besteht der begründete Verdacht der Verwendung.	Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von allen möglichen betroffenen Parteien; bei Unternehmen, die erstmals auf den ökologischen Landbau umstellen, im ersten Jahr der Umstellung Abmahnung mit Nachkontrolle.	Bei Lagerung von unzulässigen Pflanzenschutzmitteln/Düngemitteln im landw. Betrieb mit dem Verdacht auf Verwendung, Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von allen in Frage kommenden Parteien.	Siehe Nr. 3.5 und 3.6
3.		Pflanzliche Erzeugung				
3.1	LW	Verwendung von nicht ökologischem Saat-/Pflanzgut ohne erforderliche Einzelgenehmigung, obwohl Öko-Saat-/Pflanzgut verfügbar.	Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei leicht fahrlässiger Verwendung (Zeitgründe nach unvorhergesehenen Ereignissen) oder wenn Erntegut zur Gründung oder Fütterung verwendet wird, genügt Abmahnung.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
3.2	LW	Verwendung von gentechnisch veränderten Sorten.	Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei zufälliger Kontamination und über 0,9%: Hinweisentfernung; Bei Vorsatz und über 0,9% Vermarktungsverbot durch LfL. KULAP-förderrelevant nur bei vorsätzlicher Verwendung von GVO-Sorten.	KULAP-förderrelevant, Stufe VI

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
3.3	LW	Umstellungszeitraum für Umstellungserzeugnisse nicht eingehalten; eine Vermarktung findet statt.	Artikel 62 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Siehe auch 4.0.3 und 1.1.	KULAP: Keine Sanktion Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
3.4	LW	Umstellungszeitraum für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend belegt.	Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Vorbewirtschaftung nicht ausreichend belegt. Nach Vermarktung siehe auch 1.1.	KULAP: Keine Sanktion Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
3.5	LW	Verwendung von unzulässigen Düngemitteln und Bodenverbesserern.	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.	Unzulässiger org. Dünger, Kalkdünger, Spurenelemente, Bodenverbesserer: Bei unzulässigem organischem Dünger aus industrieller Tierhaltung keine Neuumstellung erforderlich. Verwendung von Branntkalk, keine Neuumstellung erforderlich, Verwertung des Ernteguts als Futtermittel im eigenen Betrieb möglich.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis III
					Unzulässigem Mineraldünger außer N-Dünger, Schnelllöslicher Phosphat-Dünger: Bei Verwendung von Rohphosphat, das einen Anteil an Superphosphat enthält, Neuumstellung erst bei einem größeren Anteil/einer größeren Menge.	KULAP-förderrelevant Stufe II bis IV
					Bei vorsätzlicher oder wieder-	KULAP-

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					holter Verwendung von konventionellen Düngern, insbesondere von mineralischem Stickstoffdünger Vermarktungsverbot durch LfL.	förderrelevant Stufe V bis VI
By 3.5.1	LW	Unzulässige Düngemittel auf Flächen festgestellt ohne Verwendung; „Düngeschaden“ durch Nachbar	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.	Vorgehen wie unter 3.5	KULAP-förderrelevant; Öko-Kontrollblatt ist unter 2 a auszufüllen, aber es erfolgt keine Sanktion
3.6	LW	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittel verwendet.	Artikel 5 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.	Fahrlässige und leichte Fälle, z.B. Verwendung von vormals Pflanzenstärkungsmitteln. Bei vorsätzlicher Verwendung eindeutig konventioneller Pflanzenschutzmittel und im Wiederholungsfall Vermarktungsverbot durch LfL.	KULAP-förderrelevant Stufe III bis V (Vorsatz und Wiederholungsfall)
By 3.6.1	LW	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittelrückstände festgestellt, ohne dass Verwendung nachgewiesen werden kann.	Artikel 5 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Kontamination ohne Verschulden des Landwirts und ohne dass das Feldstück betroffen ist, z.B. wenn das Erntegut betroffen ist. Entfernung des Öko-Hinweises von der betroffenen Partie.	KULAP: Keine Sanktion
By 3.6.2	LW	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittelrückstände oder Herbizidwirkung auf Flächen festgestellt, ohne dass Verwendung nachgewiesen werden kann.	Artikel 5 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betref-		KULAP-förderrelevant; Öko-Kontrollblatt ist unter 2 a auszufüllen,

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		Abdrift !		fenden Partie und Neuumstellung.		aber es erfolgt keine Sanktion
3.7	WS	Sammelgebiete entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Wenn das gesamte Sammelgebiet nicht der VO entspricht, intensive konv. Landwirtschaft im gesamten Gebiet, städtische Gebiete, Vermarktungsverbot durch LfL.	
3.8	Pilze	Substrat für die Pilzerzeugung entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Vorsatz und im Wiederholungsfall Vermarktungsverbot durch LfL	KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV
By3.8.1	Gartenbau	Substrate: Wie Pilze. Ansonsten wie Landwirtschaft	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Vorsatz und im Wiederholungsfall Vermarktungsverbot durch LfL	KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV
4.		Tiere und tierische Erzeugnisse				
4.0						
4.0.1	LW	Nicht ökologischer Teil eines Betriebs bei gleicher Tierart.	Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Ein nichtökologischer Betriebszweig liegt vor, wenn Haltung, Fütterung und Herkunft der Tiere nicht der EG-Öko-VO entsprechen. Wenn die Trennung der Produkte gewährleistet ist, z.B. Öko-Milchviehhaltung und Bullenmast auf Vollspalten mit konv. Fütterung: Fristsetzung zur	KULAP-förderrelevant Stufe V bis VI

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					Behebung des Mangels. Siehe Nr. 2.1. Wenn nur einzelne Punkte nicht der Öko-VO entsprechen, Sanktionen gemäß Nr. 4.0.2 bis 4.5.10.	
4.0.2	LW	Die von Öko-Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	z.B.: Chemische Einzelpflanzenbekämpfung auf Almen.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis III
4.0.3	LW	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Vermarktung von Erzeugnissen mit Öko-Hinweis, obwohl die Umstellungszeit nicht eingehalten war. Siehe auch 1.1.	KULAP: Keine Sanktion Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
4.1		Herkunft der Tiere				
4.1.1	LW	Nicht ökologische Tiere ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit zugekauft. Der Nachweis kann nachträglich nicht erbracht werden.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Zukauf z.B. einer konventionellen Kalbin zur Zucht genügt Abmahnung, evtl. mit der Auflage jeden Zukauf vorab von der Kontrollstelle genehmigen zu lassen. Nach Vermarktung siehe 1.1.	KULAP: Keine Sanktion
4.1.2	LW	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 9, 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Prinzipiell genehmigungsfähige Tiere, wären jedoch nicht genehmigt worden, da verfügbar. Bei Zukauf z.B. einer konventionellen Kalbin zur Zucht genügt Abmahnung, evtl. mit der Auflage jeden Zukauf vorab	KULAP: Keine Sanktion

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					von der Kontrollstelle genehmigen zu lassen. Bei wiederholtem Zukauf von Kalbinnen gängiger Rassen müssen die Tiere abgegeben werden. Nach Vermarktung siehe 1.1.	
4.1.3	LW	Nicht genehmigungsfähige nicht ökologische Tiere zugekauft.	Artikel 9, 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Z.B. Ferkel zur Mast, Jungkuh, Junghennen: Festlegung des Zeitraum bis zur Abgabe nach Risiko, ohne Öko-Hinweis: Milchkühe sofort (Einzelfallentscheidung wenn Umstellungszeit bereits abgelaufen), Mutterkühe am Ende der Lebenszeit, Masttiere nach Ausmast. Nach Vermarktung siehe 1.1.	KULAP: Keine Sanktion Nach Milchvermarktung: Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
4.2		Fütterung				
4.2.1	LW	Fütterung von Milchaustauschern während der Mindestsäugezeit.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer vi der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 20, 22 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Fütterung von Milch aus ökologischem Milchpulver ist zulässig, gemäß „Festlegungen“. Konv. Milchaustauscher ist in Notfällen (Ausfall des Muttertieres etc.) zulässig, jedoch Neuumstellung der betroffenen Jungtiere.	KULAP-förderrelevant Stufe II bis IV. (außer Notfälle)
4.2.2	LW	Zu hoher Anteil an nicht ökologischen Futtermitteln.	Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Konv. Futtermittel zugekauft: Konv. Eiweißfuttermittel zu hoher Anteil und/oder für andere Tiere als Jungtiere; Andere konv. Futtermittel: Bei konv. Futtermitteln aus dem eigenen Betrieb (nach Zupacht von Ackerflächen) und geringen Anteilen genügt	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					Abmahnung.	
4.2.3	LW	Nicht ökologische pflanzliche Futtermittel, nicht in Anhang V gelistet, verwendet.	Artikel 22 Absatz 1 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Nicht mehr relevant wegen Änderung durch VO (EU) 505/2012 Siehe auch 4.2.2	
By 4.2.3.1	LW	Unzulässige Mineralfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel, nicht alle Zutaten in den Anhängen V und VI gelistet, verwendet.	Artikel 22 i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Nur bei mehrmaliger Feststellung. Nicht bei Ergänzungsfuttermitteln für diätetische Zwecke in geringem Umfang.	KULAP: Keine Sanktion
4.2.4	LW	Nicht ökologische oder ökologische Futtermittel tierischen Ursprungs verwendet, die nicht in Anhang V aufgeführt sind.	Artikel 22 Absatz 2 i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Nicht mehr relevant wegen Änderung durch VO (EU) 505/2012	
4.2.5	LW	Antibiotika, Kokzidiostatika in der Fütterung, Wachstumsförderer o. ä. verwendet.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot über eine bestimmte Zeitdauer.	KULAP-förderrelevant Stufe III bis V
4.2.6	LW	GVO in Futtermitteln verwendet.	Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Kontamination: Keine KULAP-Sanktion (Krafftfutter lt. Analyse über 0,9% ohne dass der Verwender das wusste) Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot über eine bestimmte Zeitdauer.	KULAP-förderrelevant Stufe IV bis V
By 4.2.7	LW	Fütterung zu knapp, Futter physiologisch ungeeignet oder hygienisch nicht einwandfrei	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer ii) der Verordnung	Entfernung des Hinweises auf den ökologi-	Bei erstmaliger Feststellung Abmahnung mit Nachkontrolle, bei weiteren Mängeln: Hinwei-	KULAP-förderrelevant Stufe III bis V

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
			(EG) 834/2007	schen Landbau von der betreffenden Partie.	sentfernung	
4.3		Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen				
4.3.1	LW	Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika ohne Verschreibung durch den Tierarzt verabreicht.	Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV
4.3.2	LW	Präventive chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika verabreicht (Behandlung bei Bestandsproblemen mit Hinzuziehung des Tierarztes gelten nicht als präventiv).	Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV
4.3.3	LW	Doppelte Wartezeit wie die gesetzlich vorgeschriebene nicht eingehalten. Umstellungszeit nach mehrmaligen Behandlungen nicht eingehalten.	Artikel 24 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Betroffene Tiere noch im Stall: Vermarktung erst, wenn die doppelte Wartezeit eingehalten ist. Tiere/Produkte schon verkauft: Abmahnung mit Nachkontrolle. Meldung an IEM 6, siehe 1.1.	KULAP: Keine Sanktion Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
4.4		Tierhaltungspraktiken				
4.4.1	LW	Anwendung von Embryotransfer.	Artikel 14 Buchstabe c Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (betroffene Tiere).	Bei Vorsatz oder mehrmaliger Feststellung: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	KULAP-förderrelevant Stufe V bis VI
4.4.2	LW	Eingriffe an Tieren wurden routinemä-	Artikel 18 Absatz 1 der	Entfernung des	Bei erstmaliger Abweichung	KULAP-

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		ßig oder ohne Betäubungs-/Schmerzmittel oder im ungeeigneten Alter durchgeführt, oder Genehmigung der zuständigen Behörde liegt nicht vor. (Enthornung nicht gemäß den Festlegungen für Bayern)	Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	und minderschweren Fällen genügt Abmahnung und Nachkontrolle. Keine Abweichung, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt in dessen Verantwortung durchgeführt wurde (tiermedizinische Indikation)	förderrelevant Stufe 0 bis II
4.4.3	LW	Es liegt keine Genehmigung der Behörde für eine Anbindehaltung vor und die Anbindung ist nicht genehmigungsfähig.	Artikel 95 Absatz 1, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	z.B. bei Anbindehaltung ohne Auslauf oder Weidegang, große Betriebe. Wenn der Mangel nach Fristsetzung nicht abgestellt wird: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer. Wenn die Anbindehaltung nach Art. 39 VO 889/2008 genehmigungsfähig ist, kann die Gen. nachträglich erteilt werden.	KULAP-förderrelevant siehe Nr. 4.4.3.1 bis 4.5.5
					Anbindehaltung von Kälbern, entgegen der TierschNutztV.	KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV
		Anbindehaltung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 erfüllt nicht die Voraussetzung für einen kleinen Betrieb. Festlegung zu Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Abstufung in Prozent der zu viel gehaltenen Tiere/GV (35 RGV oder 35 Kühe)		
			Unter 10%: Abmahnung und Fristsetzung	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II		
	10% bis 20%: Hinweistfernung Milch ohne Neuumstellung	KULAP-förderrelevant Stufe III bis V				
	Über 20%: Hinweistfernung Milch/Fleisch	KULAP-förderrelevant Stufe V bis VI				

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
By 4.4.3.1	LW	Anbindehaltung nach Artikel 39, Genehmigung fehlt wegen fehlender Antragstellung	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Genehmigung kann nachgeholt werden.	KULAP: Keine Sanktion
Rinder in Laufställen:						
a) Anbinden/Fixieren von Rindern						
By 4.4.3.2	LW	Fixierung im Fressgitter	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii der Verordnung (EG) 834/2007		Während der Fresszeiten und bei einer kurzen Wartezeit auf den Tierarzt, Besamer, Transporteur zulässig.	
By 4.4.3.3	LW	Fixierung in Fressliegeboxen (Fressliegeboxenlaufstall)			Während der verlängerten Fresszeiten zulässig (Tiere haben die Möglichkeit sich komfortabel niederzulegen). Bei kleinen Betrieben mit Sommerweidegang nach Art. 39 genehmigungsfähig. In diesen Fällen können die Rinder außerhalb der Weide-/Auslaufzeit fixiert bleiben.	
By 4.4.3.4	LW	Fixierung in Anbindeständen (bei Laufstallbetrieben, ohne Art.-39-Betriebe)	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer vi der Verordnung (EG) 834/2007		Nur zulässig zum Trockenstellen zur Futterreduzierung oder bei bevorstehender Geburt. Bei Anbindung während der gesamten Trockenstehzeit: Abmahnung (Fristsetzung) mit Nachkontrolle, nach erneuter Feststellung Hinweistfernung Milch/Fleisch	KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV
		Zum Trockenstellen				
		Als Vorbereitung zum Verkauf (Transport), für Ausstellungen				
		Während Ausstellungen				
		Kranke Tiere, bevorstehende Geburt,			Zulässig	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		Warten auf Tierarzt, Besamer oder Transport			Zulässig	
		Kurzzeitig bei Kälbern (Herrichten, Entmisten der Kälberbox)			Zulässig, wenn glaubhaft	
4.4.4	LW	Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor, aber Sommerweide oder 2-mal wöchentlicher Auslauf wird nicht durchgeführt. Siehe auch 4.5.3.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Siehe 4.5.3	KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV
4.4.5	LW	Mindestschlachtalter bei Geflügel nicht eingehalten oder keine langsam wachsende Rasse verwendet.	Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei erstmaligen und leichten Fällen genügt Abmahnung mit der Aufforderung, dass die zukünftigen geplanten Schlachtungen vorab an die Kontrollstelle gemeldet werden müssen.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
4.5		Ställe, Ausläufe und Haltungsbedingungen				
4.5.1	LW	Mindeststallfläche entspricht nicht Anhang III, ...	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Abstufung siehe nachfolgende Punkte	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis V
Rinder und andere Tiere in Laufställen:						
By 4.5.1.1	LW	Zu kleine Kälberboxen, die jedoch der TierSchNutzTV entsprechen.	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung, Fristsetzung, Hinweistfernung von der Partie	Bei unvorhersehbarer Kälberhäufung in Ordnung, wenn sonst genügende, der Öko-VO entsprechende, Kälberboxen vorhanden sind.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis III
By	LW	Haltung von Kälbern über eine Woche	Artikel 11 Absatz 3 der	Abmahnung,	Bei kranken Kälbern zulässig.	KULAP-

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
4.5.1.2		in isolierten Einzelboxen.	Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Fristsetzung, Hinweistfernung von der Partie		förderrelevant Stufe I bis III
b) Platzangebot						
By 4.5.1.3	LW	Stallfläche zu klein	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Überbelegung der Bucht. Kurzfristig (wenige Stunden) bei Arbeiten im Stall zulässig. Kurzfristig (bis ca. 4 Wochen) aus plausiblen Grund (Verkaufsstau, Krankheit etc.), Platzangebot ist noch tiergerecht – Abmahnung, evtl. Nachkontrolle. Schwerere Fälle: Hinweistfernung (Tiere/ Fleisch/ Milch) von den betroffenen Tieren. Bei mehrmaliger Feststellung ähnlicher Mängel: Maßnahmenplan mit Fristsetzung.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
By 4.5.1.4	LW			Hinweistfernung	Haltung von Kälbern, Schweinen oder Geflügel entspricht nicht der TierSchNutzTV.	KULAP-förderrelevant Stufe III bis V
By 4.5.1.5	LW	Liegeplätze fehlen.	Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Kurzfristig, während der Fresszeiten oder bei Arbeiten im Stall zulässig. Beachten: Bei ständig zugänglichen Weideflächen sind Liegeplätze auf der Weide vorhanden und Liegeflächen können auch im Auslauf eingerichtet sein. Bei geringfügig knappem Liegeplatzangebot z.B. 41 Kühe bei 40 Liegeboxen oder bei	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					freier Liegefläche knappes Platzangebot: Abmahnung mit Nachkontrolle. Alle anderen Fälle: Hinweisentfernung von den betroffenen Tieren (Bucht oder Stallabteil)	
By 4.5.1.6	LW	Fressplätze zu knapp	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer iii der Verordnung (EG) 834/2007		Keine exakte Festlegung in der EG-Öko-VO, aber es sollte ein Tier/Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sein, auf jeden Fall müssen die Fressplätze ausreichend sein. Wenn nicht für jedes Tier ein eigener Fressplatz vorhanden ist, muss eine Vorratsfütterung gegeben sein, sonst Abmahnung	KULAP: Keine Sanktion
By 4.5.1.7	LW	Ställe, Ausläufe und Haltungseinrichtungen entsprechen nicht der VO bei Umbaumaßnahmen oder nach Katastrophenfällen (Brand, Überflutung)			Unter folgenden Bedingungen zulässig: Meldung an die Kontrollstelle, die den Vorgang mit allen erforderlichen Angaben an IEM 6 weiterleitet. Genehmigung und Fristsetzung durch IEM 6. Es müssen alle zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um den Tieren Auslauf oder Weidegang zu ermöglichen.	KULAP: Keine Sanktion
Ausgestaltung von Ställen und Liegeflächen						
By 4.5.1.8	LW	Einstreu: Knappe Einstreu auf Betonboden oder anderem harten Boden	Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Wenn keine bequemen (verformbaren) Liegeflächen vorhanden sind: Abmahnung mit Nachkontrolle, Maßnahmenplan mit Fristsetzung zum Ein-	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					bau von Gummimatten. Nach weiterer Feststellung Hinweistfernung (darauf muss bereits in der Abmahnung hingewiesen werden!).	
By 4.5.1.8	LW	Einstreu: Knappe Einstreu auf Gummimatten o.ä.			Schriftlicher Hinweis. Bei mehreren Feststellungen: Abmahnung mit Nachkontrolle. Wenn systembedingt: Maßnahmenplan mit Fristsetzung.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis I
By 4.5.1.8	LW	Keine Einstreu			Abmahnung mit Nachkontrolle bei Gummimatten. Mehrmalige Feststellung oder Betonboden: Hinweistfernung von den betroffenen Tieren	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
By 4.5.1.8	LW	Nasse Einstreu in Tieflaufställen, Tretmistställen			Leichte Fälle (kurzfristig, nur ein kleiner Teil der Tiere betroffen, Tiere noch nicht verschmutzt): Schriftlicher Hinweis. Nasse Einstreu und verschmutzte Tiere: Abmahnung mit Nachkontrolle. Im Wiederholungsfall: Hinweistfernung von den betroffenen Tieren. Schwere Fälle: Meldung an die Veterinär-Behörde	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
By 4.5.1.9	LW	Kaputte Stalleinrichtung, Komfort der Tiere eingeschränkt	Tierschutz: Artikel 3 Buchstabe a Nummer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr.		Schriftlicher Hinweis bei gepflegten Ställen. Maßnahmenplan mit Fristsetzung bei mehreren Mängeln und in ungepflegten Ställen. Verletzte Tiere: Abmahnung,	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis IV

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
			889/2008		Maßnahmenplan, Meldung an Vet.-Amt. Hinweis, dass es bei mehreren Feststellungen diesbezüglich zur Hinweisentfernung kommen kann.	
By 4.5.1.10	LW	Unhygienische Verhältnisse, keine ausreichende Reinigung und Desinfektion	Artikel 14 Absatz 1, Buchstabe e Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.889/2008 und Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (qualitativ hochwertige Erzeugnisse)		Abmahnung mit Nachkontrolle. Schwere Fälle und mehrmalige Feststellung: Meldung an die Veterinär-Behörde. Evtl. Hinweisentfernung.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis III
By 4.5.1.11	LW	Tränken zu wenig oder defekt	Tierschutz: Artikel 3 Buchstabe a Nummer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007		Defekte Tränken: Schriftlicher Hinweis Zu wenige Tränken: Fristsetzung. Wenn Tieren kein Wasser zur Verfügung steht und der Mangel nicht umgehend behoben wird: Meldung an die Veterinär-Behörde und Hinweisentfernung von der Partie (Tiere, Fleisch, Milch, Eier).	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis III
4.5.1.12	LW	Licht, Luft ungünstig	Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Mangel durch Putzen der Fenster und ausreichendes Lüften zu beheben: Schriftlicher Hinweis, im Wiederholungsfall: Abmahnung mit Nachkontrolle.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis I

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					Baulicher Mangel, der behoben werden kann: Abmahnung und Anforderung eines Maßnahmenplans mit Fristsetzung. Mangel kann am Standort nicht behoben werden: Evtl. Auflagen zur Verbesserung der Situation mit Fristsetzung (Lüfter, zusätzliche künstliche Beleuchtung).	
By 4.5.1.13	LW	Zu hoher Spaltenanteil oder rutschige Böden	Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie	Hinweistfernung bei sehr hohem Spaltenanteil und Fehlen der eingestreuten Liegefläche. Sonst genügt Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung.	KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV
By 4.5.1.13	LW	Vollspaltenboden	Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Hinweistfernung von den betroffenen Tieren und Fristsetzung (Bucht darf erst wieder belegt werden, wenn der Mangel behoben ist). Im Wiederholungsfall (außer Notfall) Vermarktungsverbot.	KULAP-förderrelevant Stufe II bis V
Auslauf/Weidegang						
4.5.2	LW	Mindestfreifläche entspricht nicht Anhang III, ...	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei kurzfristiger Überbelegung ist eine Nachkontrolle nach Fristsetzung ausreichend.	KULAP-förderrelevant Stufe I bis III
4.5.3	LW	Kein Zugang zu Freigelände.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau	Bei einzelnen Tiergruppen und kurzfristig ist eine Nachkontrolle nach Fristsetzung ausreichend.	KULAP-förderrelevant Stufe I bis IV

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
			Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	von der betreffenden Partie.		
By 4.5.3.1	LW	Kein Sommerweidegang: Keine Weideflächen vorhanden, Weide während der Saison nicht eingezäunt, Zaunmaterial fehlt. Abweichung nur für einen Teil der angebundenen Rinder.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Hinweistfernung Milch/Fleisch/Tiere.	Wenn nur ein Teil der Rinder betroffen ist, im minderschweren Fall und erstmalig: Abmahnung und Nachkontrolle. Berücksichtigung von Umständen (Stallbau), Anzahl der betroffenen Tiere, Dauer der Abweichung	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis IV
By 4.5.3.1	LW	Sommerweidegang - Verspäteter Austrieb, z.B. nach dem ersten Schnitt.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Bei eindeutiger Feststellung, ab dem 2. Jahr: Hinweistfernung Tiere/Milch/Fleisch von der betroffenen Tiergruppe	KULAP-förderrelevant Stufe I bis V
By 4.5.3.1	LW	Sommerweidegang fehlt zeitweise, nach Ausbruch der Rinder	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Keine Sanktion, wenn Tiere offensichtlich auf der Weide waren, vernünftige Zäune vorhanden sind und der Weidezaun innerhalb von 2 Tagen repariert wird. Bei desolaten Zäunen und damit häufigen Ausbrüchen: Auflage und evtl. Nachkontrolle. Hinweistfernung nur, wenn Zäune nicht repariert werden und Weidegang unterbleibt, siehe 4.5.3	KULAP: Keine Sanktion

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
By 4.5.3.2	LW	Zeitweise fehlender Sommerweidengang oder Haltungsmängel bei Erkrankung des Betriebsleiters oder anderen Notfällen	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Bei unvorhergesehenen zeitlichen Engpässen: Abmahnung und Nachkontrolle. Krankheit: Keine Sanktion; längerfristig oder immer wieder krankheitsbedingte Mängel: Abmahnung mit Nachkontrolle evtl. Fristsetzung. Entscheidung im Einzelfall.	
By 4.5.3.3	LW	Zeitweise fehlender Sommerweidengang wegen ungünstiger Bodenverhältnisse	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Zulässig bei oder nach starken Niederschlägen. Bei sehr ungünstigen Bodenverhältnissen und häufigen Unterbrechungen der Weidemöglichkeit kann auf das Erstellen eines Schlechtwetterauslaufs etc. bestanden werden. Fristsetzung. Bei Nichteinhalten: Abmahnung und Nachkontrolle, nach mehrmaliger Feststellung: Nr. 4.5.3 (Hinweistfernung)	
By 4.5.3.4	LW	Boden zertreten: Joggingweide zu knapp, Weideflächen allgemein zu knapp oder ganzjährige Weidehaltung bei schlechtem Management.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Es kann auf das Erstellen eines Schlechtwetterauslaufs etc. bestanden werden. Maßnahmenplan mit Fristsetzung. Bei Nichteinhalten: Abmahnung und Nachkontrolle, nach mehrmaliger Feststellung: Nr. 5.4.3 (Hinweistfernung) oder Nr. 4.2.7 in Verbindung mit zu knapper Fütterung. (Hinweistfernung)	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis IV
By	LW	Winterauslauf (Anbindehaltung) wird	Artikel 39 der Verord-		Auslauf nicht eingerichtet:	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
4.5.3.5		nicht/nicht regelmäßig durchgeführt	nung (EG) Nr. 889/2008		Abmahnung mit Fristsetzung und Nachkontrolle. Auslauf vorhanden, aber wenig glaubhaft, dass er durchgeführt wird: Verstärkte Aufzeichnungspflicht (Tierhalter dokumentiert die Auslaufzeiten), Nachkontrollen mit Vorführung, nach eindeutiger Feststellung: wie 4.5.3 (Hinweisentfernung)	
By 4.5.3.6	LW	Weidegang unregelmäßig (täglicher Weidegang nötig, Zeit ist nicht festgelegt)	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Weidefläche grundsätzlich vorhanden und Weiden eingezäunt. Weidegang wird grundsätzlich durchgeführt (entsprechende Spuren sind vorhanden), aber Tiere sind wegen ungünstiger Witterung oder Bodenverhältnissen nicht auf der Weide: Zulässig. Wenn der Verdacht besteht, dass der Weidegang trotz passender Witterung öfters nicht durchgeführt wird: Abmahnung und Nachkontrolle. Bei eindeutiger, mehrmaliger Feststellung: wie 4.5.3	
By 4.5.3.7	LW	Weidegang und Auslauf fehlen, jedoch nur für einzelne Tiergruppen.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 der		Abmahnung, Fristsetzung und Nachkontrolle. Mehrmalige Feststellung: Hinweisentfernung von den betroffenen Tieren, siehe Nr. 4.5.3	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
			Verordnung (EG) Nr. 889/2008			
By 4.5.3.8	LW	Fehlender Weidegang oder vorübergehend geschlossener Auslauf bei Schlechtwetter	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Zulässig	
By 4.5.3.9	LW	Auslauffläche zu klein oder „Wechselauslauf“.	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Überbelegung des Auslaufs bzw. der Bucht, siehe Nr. 4.5.2	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis IV
4.5.4	LW	Umstellungszeit des Auslaufs für andere Tierarten als Pflanzenfresser nicht eingehalten.	Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Auslauf = Grünauslauf. Nicht mehr relevant, da zulässig, wenn die Prozentwerte beim Umstellungsfutter eingehalten werden, Art. 21 VO (EG) 889/2008. Sonst Nr. 4.2.2.	KULAP: Keine Sanktion
4.5.5	LW	Endmast von Rindern zur Fleischerzeugung im Stall überschreitet die erlaubte Zeit.	Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Nach mehrmaliger Feststellung: wie 4.5.2 und 4.5.3	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
I. Geflügelstallungen						
4.5.6	LW Geflügel	Stallungen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 12, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden	Bei erstmaliger Abweichungen und wenn die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung eingehalten werden, genügt	KULAP-förderrelevant, Abstufungen nach % der zu viel gehaltenen

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				fenden Partie.	Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung.	Tiere: Unter 10%: Stufe 0 bis II; 10% bis 20%: Stufe III bis V; über 20%: Stufe V bis VI
By 4.5.6.1	LW Geflügel	Stallfläche zu gering (Überbelegung)	Artikel 12, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Erstmalig bis 5% zu viele Tiere: Abmahnung mit Nachkontrolle ab der nächsten Stallbelegung. Über 5% mehr Tiere eingestallt oder Wiederholungsfall: Hinweisentfernung von den betroffenen Tieren und deren Produkten (Eier, Fleisch).	KULAP-förderrelevant, Abstufungen nach % der zu viel gehaltenen Tiere: Unter 10%: Stufe 0 bis II; 10% bis 20%: Stufe III bis V; über 20%: Stufe V bis VI
By 4.5.6.2	LW Geflügel	Zu wenig Nester, zu wenig Sitzstangen			Abmahnung und Fristsetzung zur Nachrüstung. Stall darf erst wieder neu belegt werden, wenn Mangel behoben ist, sonst wie bei Überbelegung (4.5.6)	
By 4.5.6.3	LW Geflügel	Ausflugklappenlänge entspricht nicht der EG-Öko-VO	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		EG-Öko-VO, LÖK-Beschlüsse und TierSchNutzTV sind in diesem Punkt unstimmtig. Klappenlänge ist größer als in TierSchNutzTV vorgeschrieben und die Ausläufe werden gut angenommen: Keine Sanktion. Klappenlänge entspricht min-	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					destens der TierSchNutzTV, aber die Ausläufe werden nicht ausreichend angenommen: Abmahnung und Fristsetzung, Stall darf erst wieder neu belegt werden, wenn der Mangel behoben ist. Sonst wie Überbelegung (4.5.6). Klappenlänge entspricht nicht der TierschNutzTV: Wie Überbelegung (4.5.6).	
4.5.7	LW Geflügel	Keine eindeutige Abtrennung von Produktionseinheiten bei der Geflügelfleischerzeugung oder mehrere Produktionseinheiten unter einem Dach.	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f i. V. m. Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei erstmaliger Abweichungen und wenn die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung eingehalten werden, genügt Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung. Wenn die Mängel nicht abgestellt werden: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	KULAP-förderrelevant, Abstufungen nach % der zu viel gehaltenen Tiere: Unter 10%: Stufe 0 bis II; 10% bis 20%: Stufe III bis V; über 20%: Stufe V bis VI
4.5.8	LW Geflügel	Maximal zulässige Tierzahl überschritten.	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei erstmaliger Abweichungen und wenn die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung eingehalten werden, genügt Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung. Wenn die Mängel nicht abgestellt werden: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	KULAP-förderrelevant, Abstufungen nach % der zu viel gehaltenen Tiere: Unter 10%: Stufe 0 bis II; 10% bis 20%: Stufe III bis V; über 20%: Stufe

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
						V bis VI
4.5.9	LW Geflügel	Hennen aus Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, als Öko-Schlachttiere vermarktet.	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		KULAP: Keine Sanktion Weiterleitung an LfL, Prüfung Bußgeld
4.5.10	LW Geflügel	Zugang zu Freigelände weniger als ein Drittel der Lebensdauer bei Geflügel.	Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Auslauf wird nicht regelmäßig gewährt, obwohl möglich: Abmahnung und Nachkontrolle. Im Wiederholungsfall: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der Partie.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
By 4.5.11	LW Geflügel	Auslaufflächen für Geflügel entsprechen nicht der VO	Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Kein Pflanzenbewuchs, keine Schutz Einrichtungen: Abmahnung mit Fristsetzung und Nachkontrolle Bei Doppelnutzung des Auslaufs (Anbau von Getreide, Körnerleguminosen etc.): Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der Partie.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
By 4.5.11		Auslauffläche zu gering	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Abmahnung und Fristsetzung zur Erweiterung der Auslauffläche; Schwere Fälle und erneute Feststellung: wie Überbelegung.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
By 4.5.11		Auslaufflächengestaltung ungünstig, Auslauf wird nicht genügend angenommen	Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008		Abmahnung und Fristsetzung zur Behebung der Mängel.	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
By		Auslauf wird nur unregelmäßig ge-	Artikel 14 Absatz 6 der		Schließen der Ausflugklappen	KULAP-

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
4.5.11		währt.	Verordnung (EG) Nr. 889/2008		in den Grünauslauf bei Starkregen, nach hohen Niederschlägen, bei Schnee und sehr kalter Witterung: zulässig. Schließen der Klappen zum Wintergarten ist zulässig, bei sehr kalter oder windiger Witterung und drohender Auskühlung des Stalls. Alle anderen Fälle: Abmahnung und Nachkontrolle, im Wiederholungsfall: Hinweistrennung und Neuumstellung bzw. Vermarktungsverbot.	förderrelevant Stufe 0 bis II
5	Bienen	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse				Nicht KULAP-relevant
5.1	Bienen	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
5.2	Bienen	Standort der Bienenstöcke entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	z.B.: Standort an konventionellen Obstplantagen mit Nachweis von PSM-Rückständen oder gezieltes Anfahren von Kulturen, die während der Blüte gespritzt werden (z.B. Raps). Wenn Standort beibehalten wird: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	
5.3	Bienen	Verwendung von nicht ökologischem Zucker zur Winterfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.	Entfernung des Hinweises auf		

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
			889/2008	den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
5.4	Bienen	Verwendung von nicht ökologischem Honig zur Trachtlückenfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Hinweis: Fütterung von Zucker = Verstoß gegen die HonigVO!	
5.5	Bienen	Zulässiger Fütterungszeitraum überschritten.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
5.6	Bienen	Krankheitsvorsorge nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Andere als die erlaubten Tierarzneimittel verwendet, dabei Trennung, Wachaustausch, Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei vorsätzlicher, systematischer Verwendung von Perizin oder Bayvarol: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	
5.7	Bienen	Beuten aus unzulässigem Material (gilt nicht für Begattungskästchen etc.).	Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Kunststoffbeuten oder Rähmchen müssen ausgetauscht werden, keine erneute Umstellungszeit.	
5.8	Bienen	Unzulässige Substanzen in den Bienenstöcken verwendet.	Artikel 13 Absatz 5, Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
5.9	Bienen	Nicht ökologisches Wachs ohne vorherige Analyse verwendet.	Artikel 13 Absatz 4, Artikel 44 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Probenahme, Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei positivem Analysebefund: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie, anderenfalls Abmahnung und Nachkontrolle mit Probenahme. Wachs muss ausgetauscht werden.	
5.10	Bienen	Säuberung und Desinfizierung mit unzulässigen Stoffen.	Artikel 25 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Chem.-synthetisches Mittel gegen Wachsmotten verwendet: Wachs muss ausgetauscht werden.	
6		Aquakultur, Algen und Aquakulturtiere				Nicht KULAP relevant
6.1	Aquakultur allgemein	Mit Schadstoffen oder für den Ökolandbau nicht zugelassenen Stoffen kontaminierter Standort.	Artikel 6b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.2	Aquakultur allgemein	Die umweltbezogene Prüfung für Neuanlagen > 20 t liegt nicht vor.	Artikel 6b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.3	Aquakultur allgemein	Keine ausreichende Trennung/Unterscheidbarkeit von ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 25c der Verordnung	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau		

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
			nung (EG) Nr. 889/2008	von der betreffenden Partie.		
6.4	Aquakultur allgemein	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 25e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.5	Aquakultur allgemein	Unerlaubte Methoden bei der Fortpflanzung.	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.6	Aquakultur allgemein	Tierbesatzdichte erhöht.	Artikel 25f Absatz 2, Artikel 25p Absatz 1 i. V. m. Anhang XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.7	Aquakultur allgemein	Unzulässige Aufzucht in geschlossenen Kreislaufanlagen.	Artikel 25g Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.8	Aquakultur allgemein	Künstliche Erwärmung des Gewässers außerhalb der Brut- und Jungtieranlagen.	Artikel 25g Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.9	Aquakultur	Kein tierschutzgerechter Umgang (unerlaubte Eingriffe an den Tieren, keine	Artikel 25h Absatz 1 i. V. m. Artikel 32a der	Entfernung des Hinweises auf		

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
	allgemein	optimalen Schlachtmethoden, mangelhafte Transportbedingungen).	Verordnung (EG) Nr. 889/2008	den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.10	Aquakultur allgemein	Einsatz von Hormonen und Hormondrivaten.	Artikel 25i der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.11	Karnivore Arten	Mehr als 30 % der Futtermittel stammen aus Speisefischabfällen aus nicht ökologischer Aquakultur oder aus nicht nachhaltiger Fischerei.	Artikel 25k Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.12	Karnivore Arten	Mehr als 60 % pflanzliche Futteranteile ökologischer Herkunft oder nicht ökologische pflanzliche Futteranteile.	Artikel 25k Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.13	Karnivore Arten	Verwendung von Astaxanthin aus nicht ökologischen Quellen, obwohl aus ökologischer Herkunft verfügbar.	Artikel 25k Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.14	Aquakulturtiere	Unzulässige Futtermittelausgangs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe.	Artikel 25m i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
6.15	Aquakulturtiere	Verwendung von Wachstumsförderern oder synthetischen Aminosäuren.	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.16	Aquakulturtiere	Umstellungszeiträume unterschritten.	Artikel 38a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.17	Aquakulturtiere	Mehr als zwei allopathische Behandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 12 Monaten mehr als eine allopathische Behandlung.	Artikel 25t Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.18	Aquakulturtiere	Mehr als 2 Parasitenbehandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 18 Monaten mehr als 1 Parasitenbehandlung.	Artikel 25t Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.19	Aquakulturtiere	Wartezeit nach Medikamentengabe nicht eingehalten.	Artikel 25t Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
7		Kontrollsystem und Mindestkontrollanforderungen				
7.1	Alle	Vermarktung von Erzeugnissen vor Meldung der Tätigkeit bei der zuständigen	Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.	Entfernung des Hinweises auf	Anordnung der Behörde nach Art. 10 ZuVLFG.	KULAP: Keine Sanktion

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		digen Behörde und Unterstellung des Unternehmens unter das Kontrollsystem.	834/2007	den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
7.2	Alle	Mengenabgleich ist aus der Dokumentation nicht möglich.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Solange der Mengenabgleich eingeschränkt möglich ist und kein Verdacht besteht: Abmahnung und Nachkontrolle, Mängel müssen durch vermehrte und vollständige Aufzeichnungen behoben werden.	KULAP: Keine Sanktion
7.3	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, begründeter Verdacht auf Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.	Bei geringfügigen Abweichungen, wenn die Verwendung konv. Zutaten nicht auszuschließen ist: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der Partie. Bei landwirtschaftlichen Betrieben siehe auch Nummern 3 bis 6 (landwirtschaftlicher Teil).	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis II
7.4	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, Feststellung der Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei vorsätzlicher Verwendung konventioneller Zutaten: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer. Bei landwirtschaftlichen Betrieben siehe Nummern 3 bis 6 (landwirtschaftlicher Teil).	KULAP-förderrelevant Stufe 0 bis VI
7.5	Alle	Gelagerte Erzeugnisse können nicht sicher identifiziert werden.	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29	Identifizierung durch Betriebsleiter ist möglich und keine Verwechslungsgefahr: Schriftlicher Hinweis.	KULAP: Keine Sanktion

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.	Bei Verwechslungsgefahr und wenn eine sichere Identifizierung nicht möglich ist: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau. Bei Vorsatz und im Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot.	
7.6	Alle	Bei gelagerten Erzeugnissen besteht der begründete Verdacht der Verunreinigung oder Vermischung.	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.	In Verarbeitungs-, Handelsbetrieben, Futtermittelherstellern und bei zum Verkauf bestimmten Produkten in landwirtschaftlichen Betrieben: Probenahme und evtl. zunächst vorläufiges Vermarktungsverbot. Bestätigter Verdacht: Hinweisentfernung und Auflagen. Bei Vorsatz und Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot. Bei Betriebsmitteln, insbesondere Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben siehe auch Nr. 4.2.7	KULAP: Keine Sanktion
7.7	Alle	Erzeugnisse wurden vermarktet, obwohl ein begründeter Verdacht vorliegt.	Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung mit Anordnung, dass die Kunden über den bestehenden Verdacht zu unterrichten sind.	Wenn vermarktet wurde, obwohl die Ware offensichtlich nicht ökologisch war und im Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	KULAP Keine Sanktion Weiterleitung an IEM 6, Prüfung Bußgeld
7.8	Alle	Es besteht der begründete Verdacht, dass verdächtige Erzeugnisse vermarktet werden sollen.	Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung	Betrieb sperrt die Ware nicht selbst.	KULAP: Keine Sanktion

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, evtl. Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
7.9	Alle	Zugang zu den Anlagen wird verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Durchsetzung des Betretungsrechts.	Im Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	KULAP-förderrelevant Stufe IV bis VI
7.10	Alle	Zweckdienliche Auskünfte werden verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.	Im Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	KULAP-förderrelevant Stufe III bis V
8		Verarbeiter				
8.1	VA	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von Lebensmitteln oder	Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.	Entfernung des Hinweises auf	Wenn kein konkreter Verdacht auf Vermischung besteht: Ab-	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		ausreichende Reinigung der Anlagen erfolgt nicht.	834/2007, Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a, b oder e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Abmahnung und Auflagenbescheid. Bei Verdacht auf Vermischung oder Verunreinigung: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau. Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	
8.2	VA	Keine ausreichende Trennung bei Sammeltransporten.	Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
9		Vergabe an Subunternehmer				Nicht KULAP-relevant
9.1	SUB	Liste der Subunternehmer ist unvollständig – Verarbeitungsschritte unterlagen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 86 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Wenn kein sensibler Bereich betroffen ist: Schriftlicher Hinweis oder Abmahnung.	
9.2	SUB	Lieferanten und Käufer können nicht zweifelsfrei festgestellt werden (Verdacht der falschen Warendeklaration besteht nicht).	Artikel 86 Buchstabe c, ggf. Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung; ggf. Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass konventionelle Ware als Öko-Ware vermarktet wird.	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.		
10		Futtermittelherstellung				
10.1	FM	Gleiche Zutat ökologisch/aus Umstellung und nicht ökologisch enthalten, aber korrekt etikettiert.	Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	In minderschweren Fällen: Abmahnung und Fristsetzung.	
10.2	FM	Unzulässige Zutaten (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe, Lösungsmittel oder sonstige).	Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 22 oder 25m i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei geringem Anteil nach Einzelfallprüfung durch die LfL evtl. Abmahnung und Fristsetzung.	
10.3	FM	Futtermittel ist GVO oder ist aus GVO hergestellt (Grenze im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird überschritten) oder ist durch GVO hergestellt.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei unbeabsichtigten Verunreinigungen unter 0,9% keine Sanktion.	
10.4	FM	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von FM oder ausreichende Reinigung der Anlagen erfolgt nicht.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a, b oder e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Wenn eine Vermischung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	
10.5	FM	Verwendung von ionisierender Strahlung.	Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau	Vorsätzliche Verwendung zur Keimabtötung: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				von der betreffenden Partie.		
10.6	FM	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer oder synthetische Aminosäuren.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer v der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
11		Import aus Drittländern	Verordnung (EG) Nr. 1235/2008			
11.1	IM	Das eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau an die Erzeugung von aus Drittländern eingeführten Produkten.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/07 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Fahrlässige Einfuhr, Erzeugnis in geringer Menge. Sonst: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	
11.2	IM	Einführer, Erstempfänger oder Ausführer unterliegen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Arti-	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
			kel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008			
11.3	IM	Vermarktungsgenehmigung und Originalbescheinigung sowie Kontrollbescheinigung liegen nicht vor.	Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 13 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Vermarktungsgenehmigung: nicht mehr relevant	
11.4	IM	Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen auf der Kontrollbescheinigung.	Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
11.5	IM	Feld 17 der Kontrollbescheinigung ist durch Zoll nicht freigestempelt.	Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Prüfung, ob Heilung durch zuständige Behörde möglich, sonst Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau.	Kann die Vermarktungsgenehmigung und Originalbescheinigung nachträglich vorgelegt werden, nachträgliche Bestätigung der Öko-Qualität durch die LfL.	
11.6	IM	Keine Kennzeichnung nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf dem Behältnis/der Verpackung oder Import loser Ware.	Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		